

NSR Vorlagen Herbst 2021: Summary

Allgemein: Mit Totalrevision der Finanzhaushaltordnung (FhO) sowie Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Einwohnerrats (GO ER):

- wird PRIMA durch ein neues Steuerungsmodell abgelöst und ein Steuerungskreislauf mit gängigen Instrumenten in der Planung, Steuerung der Umsetzung, Überprüfung und Berichterstattung sowie nachhaltigen Entwicklung eingeführt;
- wird mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ein Instrument geschaffen, das die Planungsprozesse in der Gemeinde zeitlich synchronisiert;
- erfolgt ein Wechsel von mehrjährigen Leistungsaufträgen mit Globalkrediten zu jährlichen Budgetkrediten;
- wird das Ausgabenrecht an die Regelungen des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes angeglichen;
- wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) umgesetzt;
- werden bisherige sinnvolle Instrumente der Steuerung weitergeführt und angepasst sowie neue Instrumente eingeführt;
- werden eine Finanzkommission (FIKO) geschaffen sowie die Aufgaben der Sachkommissionen (SAKO) im neuen Modell definiert und
- wird der Planungsauftrag an das neue Modell angepasst.

Konkret: Revision GO und GO ER sowie Totalrevision FhO:

Fokus ¹	Beschrieb
ER	Als NSR-Hauptplanungsinstrument ersetzt der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) (§ 3 Abs. 1 und 2 FhO) die PRIMA-Instrumente Leistungsaufträge und Politikplan.
ER	Der AFP enthält das Budget für das erste Planjahr mit den voraussehbaren Aufwänden und Erträgen sowie die geschätzten Investitionsausgaben (§ 4 FhO). Der ER beschliesst die jährlichen Budgetkredite für die (rund) 26 Bereiche und das daraus abgeleitete Gesamtergebnis (§ 4 Abs. 2 FhO und § 21 Abs. 3 Buchst. d) GO). Die Zahlen zu den drei weiteren Planjahren (§ 33c GO) nimmt der ER zur Kenntnis (§ 3 Abs. 3 FhO).
ER	Abschaffung der mehrjährigen Kredite. Überjährige Steuerungen kann der ER namentlich über die Entwicklungsziele (§ 3 Abs. 3 FhO) und über die finanziellen Ausgabebewilligungen für konkrete Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken können, vornehmen.
ER	Verankerung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung in der Gemeindeordnung und Einführung eines Nachhaltigkeitsmonitorings gestützt auf die Kernindikatoren des Cercle Indicateurs für Kantone und Städte .
ER	Einführung des Instruments der Aufgabenüberprüfung in § 13 FhO.
ER	Angleichung an das Ausgabenrecht des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes mit einer klaren Trennung der Finanzplanung (Budgetkredit) vom Sachentscheid (Ausgabebewilligung). Jede Ausgabe setzt danach eine rechtliche Grundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabebewilligung des zuständigen Organs voraus (§ 21 FhO).
ER	Übernahme der kantonalen Definition von gebundenen und neuen Ausgaben, welche auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht (§ 22 FHO).

¹ Legende: ER = Einwohnerrat, GR = Gemeinderat und Vw =Verwaltung.



ER	Übernahme der Regelungen des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes für die Bestimmung der Höhe einer Ausgabe (§ 25 FhO). Neu ist bei wiederkehrenden neuen Ausgaben der maximale jährliche Betrag massgebend.
ER	Bereinigung «Spezialfinanzierungen»: Die heute bestehenden «Spezialfinanzierungen», welche eigentlich Vorfinanzierungen darstellen, werden entweder abgeschafft («Spezialfinanzierung» für Schulliegenschaften) oder in einen Fonds umgewandelt («Spezialfinanzierung» für energetische Sanierung von Gemeindeliegenschaften). Vorfinanzierungen bleiben in Ausnahmefällen möglich (§ 42 FhO). «Echte» Spezialfinanzierungen gemäss anerkannter Definition (vgl. § 43 FhO) werden separat für Abwasser/Kanalisation, für die Abfallbeseitigung sowie für das K-Netz eingeführt.
ER	Ausgestaltung des Planungsauftrags als Instrument, mit welchem der Einwohnerrat auf die vom Gemeinderat vorgelegte Mittelfristplanung Einfluss nehmen kann, also auf die dem Budgetjahr folgenden drei Planjahre des AFP (§ 38 GO ER).
ER	Schaffung einer FIKO, welche für die Beratung und Antragstellung zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP), Budget und Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung) aus einer übergeordneten Sicht auf die Gemeindefinanzen zuständig ist (§ 43a GO ER).
ER	Anpassung Zuständigkeiten der SAKO: Vorberatung des AFP in ihren Bereichen und (fakultative) Antragstellung zu den Entwicklungszielen, den inhaltlichen und finanziellen Planungen sowie den Budgetkrediten; Diskussion der Sachstrategien des Gemeinderats in ihren Bereichen und (fakultative) Unterbreitung von Empfehlungen (§ 47 GO ER).
GR	Klar definierte Kompetenzen des GR für Kreditüberschreitungen (§ 7 FhO), in den übrigen Fällen sind Nachtragskredite des ER notwendig (§ 8 FhO).
GR	Erhöhung der Kompetenz des GR für neue Ausgaben auf maximal CHF 300'000.- (§ 27 FhO und § 36 GO).
GR	Die Kompetenz des GR für die Genehmigung von Rechtsgeschäften im Finanzvermögen wird von bisher CHF 1 Mio. auf neu CHF 12 Mio. erhöht, um am Markt rasch reagieren zu können (§ 21 Abs. 3 Buchst. j GO).
GR	Weiterführung der Zuständigkeit des GR für die strategische Planung und Festlegung der Instrumente: Der Gemeinderat beschliesst danach die Finanzstrategie und andere übergeordnete Strategien sowie die Sachstrategien für die Bereiche der Verwaltung (§ 33a GO).
GR	Einführung von Legislaturzielen, mit welchen der GR die politischen Schwerpunkte für eine Legislaturperiode festlegt (§ 33b GO).
Vw	Vereinfachung der internen Verrechnungen (§ 17 FhO): Die Aufgabensicht und die Berücksichtigung des «Kongruenzprinzips» (Zusammenführung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten) machen interne Verrechnungen zukünftig nur noch in wenigen Fällen nötig, welcher der Gemeinderat in einer Richtlinie definiert.
Vw	Die Rechnungslegung erfolgt nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden (HRM2). Der Gemeinderat regelt die Rechnungslegung in einem Handbuch (§ 32 FhO).
Vw	Das PRIMA-System mit internen Mieten für Verwaltungsvermögenliegenschaften, gekoppelt an Gebäudeversicherungswerte, welche eine ISR äufnen, wird abgelöst durch das Anschaffungskostenprinzip mit Abschreibungen nach schweizweit einheitlichen Sätzen (Vorgaben von HRM2; vgl. § 41 FhO). Die Liegenschaftsabschreibungen werden zentral geführt/ausgewiesen und nicht weiterverrechnet.